

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/6643 -**

Wer darf Osteopathie ausüben?

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Gabriela König, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling und Christian Dürr (FDP) an die Landesregierung,
eingegangen am 29.09.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 12.10.2016

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 11.11.2016,
gezeichnet

Cornelia Rundt

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 08.09.2015 (Aktenzeichen I-20 U 236/13) hat in Fachkreisen Resonanz hervorgerufen. Mit der Aussage, dass eine ärztliche Anordnung keine Heilerlaubnis ersetze, erklärt das OLG die täglich von Therapeuten praktizierte osteopathische Behandlung auf Rezept ohne Heilerlaubnis für rechtlich nicht zulässig.

Hauptargument der Entscheidung ist, dass es sich wegen der möglichen Gefahren bei der Osteopathie um eine heilkundliche Tätigkeit handele. Diese darf aber nur von Heilpraktikern oder Ärzten ausgeübt werden. In der Konsequenz bedeutet das, dass sogar ein osteopathisch ausgebildeter Physiotherapeut, der in der Praxis eines Heilpraktikers arbeitet, keine osteopathischen Behandlungen durchführen darf, auch nicht auf Anweisung des Heilpraktikers.

Der Grundgedanke des Urteils wird u. a. auch vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung in Schleswig-Holstein (http://www.hpo-osteopathie.de/aktuelles_presse-news~~~1459020240) und dem bayrischen Gesundheitsministerium geteilt (http://www.hpo-osteopathie.de/aktuelles_presse-news~~~1457280360).

Eine andere rechtliche Auffassung scheint das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zu vertreten, das angibt, dass „nach hiesiger Rechtsauffassung (...) eine ärztliche Verordnung für die Erbringung osteopathischer Leistungen durch Physiotherapeuten/innen ausreichend (...)“ sei (vgl. http://www.hpoosteopathie.de/aktuelles_presse-news~~~1459874340).

Vorbemerkung der Landesregierung

Das in der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung angesprochene Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 08.09.2015 (Aktenzeichen I-20 U 236/13), in dem festgestellt wird, dass die Ausübung osteopathischer Behandlungen der Erlaubnispflicht gemäß § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes unterliegt, ist bereits Gegenstand eines Meinungsaustauschs unter den Bundesländern auf Fachebene unter Federführung des Bundeslandes Berlin gewesen; dieser hat ein uneinheitliches Ergebnis erbracht.

Die 89. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder (GMK) am 29. und 30. Juni 2016 in Rostock-Warnemünde hat unter dem Tagesordnungspunkt 6.2 Berufsgesetz Osteopathie folgenden einstimmigen Beschluss gefasst (<https://www.gmkonline.de>):

„Die GMK bittet das BMG [Bundesministerium für Gesundheit], aus Gründen des Patientenschutzes zu prüfen, wie die durch verschiedene Gerichtsurteile entstandene Rechtsunsicherheit im Hin-

blick auf die Voraussetzungen, Finanzierungs- und Haftungsfragen der osteopathischen Leistungserbringung ausgeräumt werden können. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob das Berufsbild des Osteopathen einer Reglementierung durch ein eigenes Berufsgesetz bedarf.“

Durch einen Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz - PSG III) vom 05.09.2016 (BT-Drs. 18/9518) soll die Osteopathie regelhafte Teil der Ausbildung zur Physiotherapeutin/zum Physiotherapeuten werden. Darüber hinaus soll ermöglicht werden, dass bereits tätige Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten im Rahmen einer Nachprüfung die Möglichkeit erhalten, Osteopathie anzuwenden (Ausschussdrucksache Deutscher Bundestag 18[14]0206.1). Die Landesregierung teilt die Position des Antrags.

1. Ist Osteopathie Heilkunde?

Osteopathie in der Form, wie sie dem Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 08.09.2015 (Aktenzeichen I-20 U 236/13) zugrunde liegt, stellt nach Auffassung der Landesregierung Heilkunde im Sinne des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) dar.

2. Ist die osteopathische Weiterbildung einheitlich geregelt?

a) Wenn ja, wie genau?

b) Wenn nein, warum nicht, und wie bewertet die Landesregierung diese Tatsache?

Die osteopathische Weiterbildung ist nach Kenntnis der Landesregierung nicht einheitlich geregelt. Warum die osteopathische Weiterbildung nicht einheitlich geregelt ist, entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung. Mit der Einbeziehung der Osteopathie in die Ausbildung in Physiotherapie würde sich eine osteopathische Weiterbildung für Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten erübrigen (siehe Vorbemerkung).

3. Ist es legal, dass Physiotherapeuten Osteopathie anbieten, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Die Ausübung von Heilkunde durch die Anwendung von Osteopathie durch Personen mit einer Ausbildung in Physiotherapie setzt nach Auffassung der Landesregierung das Vorliegen einer entsprechenden ärztlichen Verordnung voraus. In diesem Fall ist die Ausübung der Osteopathie auch ohne Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz zulässig, da sie aufgrund von § 11 Abs. 6 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - vergütet werden darf; Voraussetzung für die Vergütung ist eine entsprechende osteopathische Zusatzqualifikation.

Ohne ärztliche Verordnung ist eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz erforderlich. Eine sektorale Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz, beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie, berechtigt für sich allein nicht zur Ausübung von Osteopathie, da die Osteopathie bisher nicht von der Ausbildung in der Physiotherapie abgedeckt wird.

4. Umfasst das Physiotherapeutengesetz eine Ausbildung in Osteopathie?

Die Landesregierung teilt die Auffassung der GMK, dass das Physiotherapeutengesetz eine Ausbildung in Osteopathie nicht umfasst (siehe Vorbemerkung).

5. Ist es möglich, dass Ärzte oder aber auch Heilpraktiker haftbar gemacht werden, wenn Physiotherapeuten auf ihre Anweisung osteopathisch tätig werden?

Eine Haftung für die Fehlbehandlung von Patientinnen und Patienten kann sich grundsätzlich aus dem Behandlungsvertrag gemäß §§ 630 a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder aus dem

Schadensersatzrecht gemäß §§ 823 ff. BGB ergeben. Danach haftet jeweils die behandelnde Person. Daneben ist nach Maßgabe des § 278 BGB die Haftung für Personen, deren sich die behandelnde Person zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang wie für eigenes Verschulden oder gemäß § 831 BGB die Haftung für eine zur Verrichtung bestellte Person möglich.

Nach dem Vertragsarztrecht ist es zulässig, dass die ärztliche Behandlung auch durch andere als ärztliche Personen durchgeführt wird. In § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB V ist dazu geregelt: „Zur ärztlichen Behandlung gehört auch die Hilfeleistung anderer Personen, die von dem Arzt angeordnet und von ihm zu verantworten ist.“ Soweit in diesem Rahmen eine Anweisung an Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten ergeht, osteopathisch tätig zu werden, ist demnach eine Haftung der anweisenden ärztlichen Person möglich.

Eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz erlaubt nur der Person, der sie erteilt worden ist, die Ausübung der Heilkunde. Diese Person ist daher nicht berechtigt, Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten anzuweisen, osteopathisch tätig zu werden.

6. Sind der Landesregierung gesetzliche Krankenkassen bekannt, die nach der Entscheidung Zahlungen an Leistungserbringer ohne Berufserlaubnis für Heilpraktiker ablehnen?

Der Landesregierung sind keine Krankenkassen bekannt, die Zahlungen an Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer ohne Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz ablehnen. Es ist im Übrigen Sache der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer, die jeweiligen berufsrechtlichen Voraussetzungen für ihre Tätigkeiten zu erfüllen.